



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 11.12.2019

Archivierung von Flüchtlingsakten

Infolge der Migrationsbewegungen der letzten Jahre, mit Höhepunkt im Jahr 2015, wurde in bayerischen Behörden und Gerichten eine Vielzahl von Akten und Unterlagen erzeugt. Diese werden am Ende, soweit sie archivwürdig nach Art. 2 Abs. 2 Bayerisches Archivgesetz (BayArchivG) sind, dauerhaft in staatlichen Archiven archiviert, soweit sie dies nicht sind, werden sie vernichtet.

Diese Unterlagen enthalten nicht nur Erkenntnisse für die spätere historische Forschung zu den politischen und gesellschaftlichen Veränderungen in unserem Land und zum Umgang von Behörden mit dieser Herausforderung. Mit den persönlichen Erklärungen der Betroffenen zu den Erlebnissen im Herkunftsland und auf der Flucht stellen sie auch wertvolle Quellen für die zukünftige Familienforschung vieler, dann infolge auch deutscher Familien sowie einen unermesslichen historischen Schatz für die spätere historische Forschung zur Geschichte Syriens, Afghanistans, Libyens usw. dar. Besonders bedeutend sind diese Unterlagen, weil hier nicht nur vereinzelte Erlebnisse aufgezeichnet sind, sondern die Schicksale von Hunderttausenden von Menschen. Dies lässt auch statistische Erhebungen zu.

Es ist deshalb wichtig, insbesondere die persönlichen Erklärungen der Betroffenen als archivwürdig anzusehen und dauerhaft in staatlichen Archiven zu archivieren.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche Unterlagen an welchen Behörden und Gerichten enthalten üblicherweise Augenzeugenberichte zu den Zuständen in den Herkunftsländern und auf der Flucht? 2
2. Inwieweit werden diese Unterlagen von den staatlichen Archiven als archivwürdig gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayArchivG bestimmt und zur Archivierung übernommen? 2
3. Gibt es hierzu einheitliche Vorgaben der Staatsregierung oder untergeordneter Stellen? 3
4. Hat die Staatsregierung Kenntnis darüber, wie dies in anderen Bundesländern und im Bund, insbesondere bezüglich der Unterlagen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF), gehandhabt wird? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

vom 31.01.2020

1. Welche Unterlagen an welchen Behörden und Gerichten enthalten üblicherweise Augenzeugenberichte zu den Zuständen in den Herkunftsländern und auf der Flucht?

Zu dieser Frage hat das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration einen Beitrag übermittelt: Augenzeugenberichte zu den Zuständen in den Herkunftsländern und auf der Flucht werden von bayerischen Ausländerbehörden nicht eigenständig erfasst. Entsprechende Berichte können allerdings die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Ausländerbehörden regelmäßig auf Grundlage von § 24 Abs. 3 und § 40 Asylgesetz übermittelten BAMF-Bescheide und Anhörungsniederschriften enthalten. Sofern gegen einen ablehnenden Asylbescheid Klage erhoben wird, werden entsprechende Unterlagen des BAMF auch den Verwaltungsgerichten zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf werden von den Zentralen Ausländerbehörden zur Identitätsklärung Befragungen vorgenommen, die Informationen zu den Reisewegen bei der Flucht sowie biografische Angaben des Betroffenen enthalten. Hintergründe zu den Fluchtumständen und -gründen werden auf diese Weise nicht erfasst. Die Protokolle können jedoch in Einzelfällen in geringem Umfang entsprechende Rückschlüsse darauf enthalten.

Die Gerichtsakten der Verwaltungsgerichte enthalten in den Urteilsgründen und den Sitzungsprotokollen gerichtlicher Asylverfahren in der Regel Ausführungen der Asylkläger, die sich auf Umstände zu den Zuständen in den Herkunftsländern und ihrer Flucht beziehen. Bei den Gerichten liegen zudem Sammlungen von Erkenntnismitteln zu den entsprechenden Herkunftsländern vor, die jedoch nicht selbst Bestandteil der Gerichtsakten sind. Bei den Erkenntnismitteln handelt es sich um eine Vielzahl von Berichten unterschiedlicher Quellen, wie beispielsweise offiziellen Stellen oder diversen Organisationen, in denen sich Schilderungen zu den Zuständen in den Herkunftsländern oder den bei der Flucht durchreisten Ländern finden können.

Die für das gerichtliche Verfahren übermittelten Behördenakten (insbesondere des BAMF sowie der Ausländerbehörden) werden nach Abschluss des Verfahrens an die Behörden zurückgegeben bzw. bei elektronischer Zurverfügungstellung gelöscht.

Zudem sind Zustände in den Herkunftsländern und auf der Flucht aufgrund der asylrechtlichen Relevanz auch in zahlreichen bereits von den staatlichen Archiven übernommenen Unterlagen dokumentiert. Ausdrücklich gilt dies etwa für 2014 durch das Staatsarchiv Nürnberg analysierte Einzelfallakten der Zentralen Rückführungsstelle Nordbayern, die Angaben zur Verfolgungssituation im jeweiligen Herkunftsland, zum Reiseweg nach Deutschland sowie Kopien oder Originale von Reisepässen und Aufenthaltstiteln enthalten.

2. Inwieweit werden diese Unterlagen von den staatlichen Archiven als archivwürdig gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayArchivG bestimmt und zur Archivierung übernommen?

Archivwürdigkeit kommt Unterlagen zu, die für die wissenschaftliche Forschung, zur Sicherung berechtigter Belange von Betroffenen oder Dritter oder für Zwecke der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung von bleibendem Wert sind (Art. 2 Abs. 2 BayArchivG). Unterlagen, die Flucht, Vertreibung und Integration dokumentieren, sind bereits in der Vergangenheit regelmäßig und insgesamt in hoher Überlieferungsdichte übernommen worden. Sowohl der Evidenzwert hinsichtlich der Wahrnehmung zentraler staatlicher Aufgaben als auch der Informationswert für individuelle bzw. exemplarische oder kollektivbiografische Forschungen zu familiengeschichtlichen oder wissenschaftlichen Zwecken wird von den Archiven grundsätzlich als hoch eingeschätzt. Dies betrifft nicht nur das historische Phänomen Flucht und Vertreibung infolge des Zweiten Weltkriegs, sondern auch die danach eingetretenen Migrationsbewegungen. Ein klassischer Überlieferungsstrang, der von den staatlichen Archiven seit Langem in Form differenzierter Bewertungsmodelle gepflegt wird, wird durch die Einbürgerungsakten der Landratsämter und Bezirksregierungen repräsentiert.

Für die Dokumentation der jüngsten Fluchtbewegungen kommen insbesondere Unterlagen infrage, die im Vollzug des Asylrechts entstanden sind bzw. entstehen. Dies

betrifft etwa Akten der Landratsämter über Anerkennungsverfahren von Asylbewerberinnen und -bewerbern. Pro Regierungsbezirk werden die entsprechenden Akten jeweils eines Landratsamts, teilweise (etwa für Oberbayern) auch zweier Landratsämter in langen Zeitreihen als Musterregistraturen vollständig übernommen. In einer signifikanten Menge werden zudem Stichproben von Asylverfahrensakten der bayerischen Verwaltungsgerichte übernommen (Stichprobe $x = \text{Summe der Akten von fünf Jahren} \div 1000$). Mit einer Stichprobe von 10 Prozent der personenbezogenen Akten der Zentralen Rückführungsstellen Südbayern und Nordbayern bei den Regierungen von Oberbayern bzw. von Mittelfranken werden aussagekräftige Quellen zu Asylsuchenden, deren individuellem Rechtsstatus und Aufenthalt in Deutschland dokumentiert (siehe Antwort zu Frage 1). Noch nicht abgeschlossen ist die erstmalige Übernahme von Patientenakten der Regierung von Mittelfranken zur medizinischen Behandlung von Asylbewerbern aus den Jahren 2014 bis 2018 durch das Staatsarchiv Nürnberg, wobei die zu archivierende Stichprobe ausdrücklich den sprunghaften Anstieg der Fallzahlen um das Jahr 2015 abbilden soll. Die darin dokumentierte medizinische Fürsorge lässt gegebenenfalls auch Aussagen über physische und psychische Folgen von Verfolgung und Flucht zu.

Im Zuge der Digitalisierung von Verwaltungshandeln bemühen sich die Staatlichen Archive Bayerns, möglichst frühzeitig im Lebenszyklus digitaler Unterlagen um deren Bewertung und die Definition entsprechender Schnittstellen, um eine Übernahme in das Digitale Archiv zu gewährleisten. Aufgrund der Dimension dieser Aufgabe ist eine Priorisierung unerlässlich. Wegen der enormen gesellschaftlichen Relevanz haben die Staatlichen Archive Bayerns dabei frühzeitig ihre entsprechenden Bemühungen unter anderem auf das Asylwesen konzentriert. So wurde bereits 2010/2011 das Fachverfahren ASYLIS mit Daten zu Asylbewerbern bei der Zentralen Rückführungsstelle Südbayern als archivwürdig bewertet.

Die Aussonderungskontakte wurden dabei zuletzt auf weitere staatliche Stellen (Regierung von Schwaben, Zentrale Aufnahmeeinrichtung Zirndorf) und zwischenzeitlich neu hinzugekommene digitale Unterlagen wie das Fachverfahren MLo und die Fachdatenbanken BayAS, iMVS (mit dem Vorgängersystem BayAsyl) und ELO ausgeweitet.

Die Dokumentation des Verwaltungshandelns durch die zuständigen Stellen unterliegt nach Beobachtung der Staatlichen Archive Bayerns einer dynamischen Entwicklung zwischen herkömmlicher – dabei durchaus digitaler – Aktenführung und Datenhaltungen in unterschiedlichen Fachverfahren. Für eine aussagekräftige und redundanzfreie Überlieferungsbildung seitens der Archive ergeben sich daraus hohe Anforderungen an die Analyse der unterschiedlichen Überlieferungsstränge. Ein Bewertungsmodell, das analoge wie digitale Überlieferungen behördenübergreifend umfasst, soll im laufenden Jahr 2020 erarbeitet werden.

3. Gibt es hierzu einheitliche Vorgaben der Staatsregierung oder untergeordneter Stellen?

Die Überlieferungsbildung durch die Bewertung aussonderungsreifer und die Übernahme archivwürdiger Unterlagen ist eine zentrale archivfachliche Aufgabe. Die Gewährleistung einer transparenten Überlieferungsbildung nach einheitlichen Grundsätzen ist dabei zentrales Anliegen der Staatlichen Archive Bayerns.

Auf organisatorischem Weg wird dies gewährleistet durch die obligatorische Einbindung der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns in den Bewertungs- und Übernahmeprozess archivwürdiger Unterlagen. Die im Einzelfall von den staatlichen Archiven erarbeiteten Bewertungsvorschläge werden von der Generaldirektion geprüft und im Interesse einer gleichförmigen Bestandsbildung gegebenenfalls konsolidiert. In Archivierungsmodellen sind für bestimmte, v. a. massenhaft gleichförmige Unterlagentypen Überlieferungsziele formuliert und Auswahlkriterien objektiviert. Dies betrifft etwa die 1987 bayernweit getroffene Regelung zur Archivierung von Musterregistraturen im Bereich der Asylverfahrensakten der Landratsämter. Gleichfalls zu nennen ist die Fixierung der Stichprobenziehung von Asylverfahrensakten in Ziff. 8.3.2. der Vereinbarung zwischen dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns über Aufbewahrung, Aussonderung, Anbietung, Übernahme und Vernichtung der Unterlagen beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und bei den Verwaltungsgerichten des Freistaates Bayern vom 23.01./13.02.2006.

4. Hat die Staatsregierung Kenntnis darüber, wie dies in anderen Bundesländern und im Bund, insbesondere bezüglich der Unterlagen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF), gehandhabt wird?

Über das Vorgehen anderer Landesarchivverwaltungen oder des Bundesarchivs hinsichtlich der Archivierung von Unterlagen zum Themenkomplex Asyl und Flüchtlinge liegen keine Kenntnisse vor.